

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2017/016**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	03.04.2017	Beschlussfassung			

Pachtvertrag Luftsportverein Biberach e.V.

I. Beschlussantrag

1. Die Stadt Biberach und der Luftsportverein Biberach e. V. vereinbaren den in der Anlage beige-fügten Pachtvertrag über den Flugplatz mit einer Laufzeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2031.

2. Das seit 1994 durch Beschluss des Hauptausschusses bestehende Verbot für Ultraleicht-Flugzeuge wird aufgehoben.

II. Begründung

Vorbemerkung

Der Betreiber und Hauptnutzer des Verkehrslandeplatzes ist der Luftsportverein Biberach e. V. mit den Abteilungen Motorflug und Segelflug. Durch die Asphaltierung der Landebahn im Jahr 1999 nutzen auch die ortsansässigen Unternehmen den Landeplatz, ebenso wird dieser gelegentlich von Hubschraubern der Polizei zur Betankung angefliegen.

Der Flugplatz in Biberach besteht seit den 1950er Jahren und wurde kontinuierlich zu seiner jetzi-gen Größe ausgebaut und erweitert. Letzte große bauliche Veränderung war die Asphaltierung der Start- und Landebahn im Jahr 1999. Hauptinitiator des Ausbaus war die Firma Liebherr, diese wurde von mehreren anderen ortsansässigen Firmen als auch Umlandgemeinden unterstützt.

Pachtvertrag

Der seit 1996 bestehende Pachtvertrag ist zum 31.12.2016 ausgelaufen und wird nun neu gefasst. Grundlage des Betriebs des Flugplatzes ist die Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen aus dem Jahr 1999 sowie Änderungsgenehmigungen der Folgejahre. Diese umfassen die Verlängerung der befestigten Start- und Landebahn, Anflugbefeuerung sowie die Zulassung weiterer spezieller Flugzeugtypen aus dem Bereich „Business-Jets“.

Die bisherigen Regelungen zur Anlage und Flugbetrieb werden abgesehen von einer neu aufgenom-menen Regelung zum Windenschleppbetrieb und der Aufhebung des Verbots der Ultra-Leicht-Flugzeuge unverändert übernommen.

1. Pachtfläche

Änderungen zum vorherigen Pachtvertrag ergeben sich bei der Pachtfläche. Aufgrund des künftigen Gewerbegebiets II Flugplatz verringert sich das Pachtgrundstück. Daraus resultiert, dass der Windenschleppbetrieb am bisherigen Standort südlich der asphaltierten Start- und Landebahn nicht weiter betrieben werden kann. Dieser Punkt wurde unter § 4 neu in den Vertrag aufgenommen. Zudem bedarf die Einrichtung eines Windenschleppbetriebs künftig der Zustimmung der Stadt Biberach.

2. Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrags beträgt 15 Jahre. Der Pachtvertrag beginnt zum 01.01.2017 und endet am 31.12.2031. Der Pachtvertrag verlängert um ein weiteres Jahr, sofern nicht mit einer Frist von 12 Monaten vorab gekündigt wird.

3. Motorflugstarts

Die Zahl der Motorflugstarts ist weiterhin auf 10.000 begrenzt, der Flugzeugmix mit der prozentualen Verteilung sowie die Flug- und Betriebszeiten (Beschluss DS 97/182 i. V. m. Gutachten Nr.2732/2 der Fa. Kurz u. Fischer GmbH und der Genehmigung des RP Tübingen vom 13.01.1999 – Az. 45-21/3846-Biberach) bestehen unverändert fort. Der Luftsportverein ist gehalten der Stadt Biberach eine Aufstellung der jährlichen Starts vorzulegen. Für Jahr 2016 wurden insgesamt 3.646 Motorflugstarts mitgeteilt.

4. Zulassung von Ultra-Leicht-Flugzeugen

Das Verbot für Ultra-Leicht-Flugzeuge wird im Zuge der Neufassung des Pachtvertrages aufgehoben werden.

Mit DS 94/95 hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 17.03.1994 beschlossen, dass der Betrieb von Ultraleichtflugzeugen zugunsten des Lärm- und Umweltschutzes nicht zugelassen wird. Die derzeitige Genehmigung des Regierungspräsidiums enthält **keine** Einschränkung für Ultra-Leicht-Flugzeuge. Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken bezüglich der Aufhebung des Verbots, da nach der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) für diese Flugzeuge ein Lärmgrenzwert von maximal 60 db(A) vorgeschrieben ist. Das derzeit genutzte Schleppflugzeug kommt lt. vorliegendem Lärmschutzzeugnis auf einen Wert von 70,9 db(A). In den vergangenen Jahren wurden zudem wiederholt Ausnahmegenehmigungen vom Ultra-Leicht-Verbot im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins erteilt.

6. Pachtzins

Der Pachtzins wird im Rahmen der Neufassung des Pachtvertrages angepasst und beträgt künftig 32.735,18 €. Der Pachtzins errechnet sich aus 5% des Buchwertes der Pachtfläche. Die Pachtfläche beträgt 219.021 m². Neu enthalten in der Pachtfläche ist das Flurstück 897, Gemarkung Warthausen, welches die Stadt im Jahr 2001 erworben hat. Die Fläche war bisher mit separatem Pachtvertrag an den Luftsportverein verpachtet, diese ist nun in die Pachtzinsberechnung mit eingeflossen.

4. Kündigungsrecht

Die Stadt Biberach wird unter § 9 ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, damit die Entwicklung und die Nutzung künftiger Gewerbe-, Industrie- und Wohngebieten gewährleistet werden kann.

Ausblick:

Die bisher bestehende Windschleppstrecke kann durch die Entwicklung des Gewerbegebiets II Flugplatz am jetzigen Standort nicht weiter betrieben werden, da diese Fläche dem Gewerbegebiet zufällt.

Derzeit laufen Gespräche mit dem Luftsportverein und der Gemeinde Warthausen mit dem Ziel, die Windschleppstrecke nördlich der asphaltierten Start-/Landebahn zu verlegen. Diese Variante überschreitet zum Teil die Gemarkungsgrenze zu Birkenhard.

Mit der Verlegung soll die für den Verein kostengünstige und für den Nachwuchs wichtige Startmethode auch künftig erhalten bleiben. Der Windenstart kostet derzeit 5 € pro Start. Sofern diese Lösung nicht zum Zuge kommt, ist mit der Aufhebung des Verbots für Ultra-Leicht-Flugzeuge eine kostengünstigerer Alternative mit ca. 15 € pro Start im Vergleich zur Motorflugzeugvariante mit 25 € pro Start gewährleistet.



Emmel

Lageplan zum Pachtvertrag
Pachtvertrag - Stand 09.03.2017